

Scheidung von Mose über Jesus zu Paulus.

Bei Mose galt: Durch Scheidebrief Scheidung möglich wegen eures Herzens Härte Matth. 19,8.

Bei Jesus galt: Eine Frau darf nur entlassen werden bei Hurerei Matth.19,9.

Bei Paulus kam folgender Aspekt dazu: Jesus konnte noch nicht über eine Ehe zwischen einem Ungläubigen und Gläubigen reden, aber Paulus.

Deswegen sagt er in der Autorität eines Apostels:

"Den übrigen sage ich" und: "also ordne ich es in den Gemeinden an". 1.Kor.7,12.17.

Hier nun die Ausführungen für Gläubige: 1.Kor.7,10.11: "Aber die Verheirateten weise ich an, aber nicht ich, sondern der Herr, dass die Frau nicht von dem Mann getrennt werde.[Ende des Scheidebriefes], so sie aber getrennt wurde [=wegen Hurerei, umgekehrt natürlich auch] bleibe sie unverheiratet, oder sie verändere ihre Haltung dem Mann gegenüber und den Mann weise ich an, seine Frau nicht zu entlassen".

Da es aber keinen anderen Grund gibt als Hurerei zur Trennung, kann sich der Getrenntwordene nicht "ändern dem anderen zu". Zum anderen ist es so, dass bei ständiger Hurerei des anderen, dieser als vom Glauben abgefallen zu betrachten ist und eine Wiederverheiratung sowieso nicht in Frage käme. So war hier eine andere Regelung nötig, die klar zwischen "Gläubigen und Nichtgläubigen" unterscheidet und eine Regelung trifft.

Hier kommt nun ein neuer Aspekt: Ein Ehepaar -einer gläubig, einer ungläubig.

Dieser Aspekt brauchte eine neue Regelung gegenüber dem AT. Die neue Bestimmung nach dem Grundtext: 1.Kor.7.12-15." Aber den übrigen sag ich, ja ich, nicht der Herr: Wenn ein Bruder eine ungläubige Frau hat [weil inzwischen der Mann gläubig wurde] und diese pflichtet ihm bei , mit ihm zusammen zu wohnen, nicht entlasse er sie und die Frau [weil sie inzwischen gläubig wurde] wenn sie einen ungläubigen Mann hat und dieser pflichtet bei mit ihr zusammen zu wohnen, nicht entlasse sie den Mann".

Das ist unerhört neu:

Hier ist die Möglichkeit, daß der Mann oder die Frau den anderen entläßt, sich scheiden läßt. Die Übersetzungen sagen: Wenn der Ungläubige einwilligt bei dem Gläubigen zu wohnen. Dieses Wort "einwilligen" heißt wörtlich: syn eudokeo [= zusammen wohlmeinen] und bedeutet: gleichfalls Gefallen haben an etwas, beistimmen, zustimmen, billigen, einwilligen. EUDOKEO [=Wohlmeinen] kommt aus dem Wortstamm DOKEO und hat folgende Wortfamilie: DO'KIMON = bewährt, wörtlich geprüft; DO'XA = Herrlichkeit und DO'GMA = grundsätzliche Regelung. Es liegt in EUDOKEO, also Wohlmeinen eine gute Überzeugung, die geprüft, bewährt, herrlich befunden und darum zum Grundsatz erhoben wurde.

Wenn der ungläubige Teil dieser Art von Zusammenwohnen nicht beipflichtet, also wohlmeint, auf Grund der unverzichtbaren Lebensgewohnheiten des Gläubigen: Lesen und Hören des Wortes Gottes, dem Gebet, der geistlichen Gemeinschaft und den Gewissensbindungen. Durch diese Gewissensbindungen werden z.B. bei ständigem Ehebruch des anderen Teiles Bedingungen gestellt, die den Tatbestand des Nichtbeipflichtens erfüllen. Eine Trennung aufgrund der Tatsache, dass der Ungläubige eben nicht "wohlmeint", also den geistlichen Gewohnheiten des anderen nicht beipflichtet und ihn sogar hindern will, ist es für den Gläubigen kein Ehebruch, wenn er den Ungläubigen entläßt. Was mit beipflichten gemeint ist habe ich oben beschrieben.

Die Praxis sah so aus:

Da hatten Gläubige zu Hause die "Hölle", weil der Ungläubige nicht "beipflichtete" also wohlmeinte

zum Glaubensleben des anderen. Dies wurde dann als Leiden und Verfolgung um Jesu willen gesehen, dass aber der Gläubige sich trennen kann, ohne dass Hurerei des anderen vorliegt, das wurde nicht erkannt.

Dies ist natürlich eine schwerwiegende Entscheidung und sollte mit größter Behutsamkeit und seelsorgerlicher Betreuung und Beratung angegangen werden.

Dies war die Situation in der ersten Zeit, jetzt aber gilt: " Was hat der Gläubige mit Ungläubigen zu tun "? Wer einen ungläubigen Partner heiratet, sündigt.

Wer dann eine Ehe hat, in der der ungläubige Teil es nicht duldet, also nicht "beipflichtet", daß der Gläubige seines Glaubens leben kann mit allem was dazugehört, hat er nur die Möglichkeit darüber Buße zu tun und Gott zu bitten, dass der Ungläubige sich bekehrt oder aber, wenn es unabwendbar ist dass, wegen der außerordentlichen Härte eine Trennung vollzogen wird vom ungläubigen Teil, und er oder sie ledig bleiben muß.